

Zusatzbestimmungen zum Detailplan zur touristischen Nutzung der Naturschutzzone Hinteregg/Andresen und Hinteregg/Schlierental

Gemäss Artikel 8 des Reglements zum Schutz- und Nutzungsplan zur Erhaltung der national bedeutenden Moore im Alpwirtschaftsgebiet der Gemeinde Sarnen gelten in der Naturschutzzone Hinteregg/Andresen und Hinteregg/Schlierental ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

Art. 1 *Schutzziel und Zonen*

¹ Diese Bestimmungen ergänzen jene zum Schutz- und Nutzungsplan zur Erhaltung der national bedeutenden Moore im Alpwirtschaftsgebiet der Gemeinde Sarnen. Sie regeln insbesondere die Erholungsnutzung im Perimeter der Naturschutzzone Hinteregg/Andresen und Hinteregg/Schlierental. Sie bezwecken:

- die Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes;
- die Erhaltung der typischen Lebensgemeinschaften von seltenen Pflanzen und Tieren;
- die Erhaltung der naturnahen Bachläufe und -ufer der Grossen Schliere und ihrer Seitenbäche.

² Es werden zusätzlich folgende Zonen ausgeschieden und im Schutz- und Nutzungsplan bezeichnet:

- a. Kernzone;
- b. Umgebungszone;
- c. Kapellenzone.

Art. 2 *Gemeinsame Bestimmungen für Kernzone und Umgebungszone*

¹ Es sind verboten:

- das Lagern und das Anfachen von Feuer, ausser in den dafür bezeichneten Bereichen;
- das Kampieren;
- das Fällen von Bäumen ohne das Einverständnis des Forstdienstes;
- das freie Laufenlassen von Hunden; davon ausgenommen sind Hütehunde der Viehhirten und zugelassene Jagdhunde während der Jagdzeit.

² Die Durchführung grosser Veranstaltungen bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departementes.

³ Als grosse Veranstaltungen gelten Anlässe, bei denen die Zahl der zu erwartenden Teilnehmer und Teilnehmerinnen und Zuschauer und Zuschauerinnen voraussichtlich 100 überschreitet oder bei denen Beeinträchtigungen der Schutzziele zu erwarten sind.

⁴ Die Loipenanlage für den Langlauf, gewerbsmässig betriebenes Schneeschuhlaufen und weitere gewerbsmässig betriebene Tätigkeiten sind nur auf Grund besonderer Vereinbarungen mit dem zuständigen Departement unter Berücksichtigung von Artikel 6 dieser Bestimmungen gestattet.

Art. 3 *Bestimmungen für die Kernzone*

¹ Das Betreten oder Befahren dieser Zone ist unter dem Vorbehalt von Artikel 2 Absatz 2, 3 und 4 und von Artikel 3 Absatz 2 dieser Bestimmungen verboten.

² Das Wandern wird beschränkt auf die bestehenden markierten Sommerwanderwege und den bezeichneten Winterwanderweg gemäss Artikel 5 Absatz 2 dieser Bestimmungen.

Art 4 *Bestimmungen für die Kapellenzone*

¹ Eine allfällige touristische Nutzung dieser Zone ist auf Grund eines Wettbewerbs über die bauliche Nutzung in der verbleibenden Kurzzone zu definieren.

² Die touristische Nutzung hat mit den Schutzzielen in Einklang zu stehen.

Art 5 *Erstellung, Unterhalt und Benutzung der Wanderwege*

¹ Die bestehenden Sommerwanderwege dürfen unterhalten werden. Sie sind im Bereich von Hoch- und Flachmooren so anzulegen, dass die Moore erhalten werden und die moortypische Vegetation gefördert wird. Das Befahren der Wanderwege ausserhalb befestigter Strassen, insbesondere mit Mountainbikes, ist verboten.

² Der bezeichnete Winterwanderweg darf nur bei genügender Schneedecke angelegt und benutzt werden.

Art. 6 *Wintersport*

¹ Langlauf, Tourenskifahren, Schneeschuhlaufen und weitere Tätigkeiten sind so zu betreiben, dass der Moorkörper und das Waldareal nicht Schaden nehmen. Auf künstliche Hilfsmittel wie Schneeverfestiger, künstliche Beschneigung usw. ist zu verzichten.

² Wildruhegebiete sind zu schonen.

³ Der Verlauf der Loipen und Routen im Zusammenhang mit dem Langlauf, dem Tourenskifahren dem Schneeschuhlaufen und weiteren Tätigkeiten werden in Vereinbarungen zwischen dem zuständigen Amt und den Betreibern und Betreiberinnen geregelt.

Detailplan zur touristischen Nutzung der Naturschutzzone Hinteregg/Andresen und Hinteregg/Schlierental

- Zonen**
-  Kernzone
 -  Umgebungszone
 -  Kapellenzone

- Weitere Inhalte**
-  Perimeter für Langlauf (Linienführung gemäss separater Vereinbarung)
 -  Wanderweg
 -  Winterwanderweg
 -  Schneeschuhroute
 -  Kantonale Naturschutzzone Hinteregg/Andresen, Hinteregg/Schlierental
 -  Feuerstelle

- Zusatzinformation**
-  Kurzzone gemäss Zonenplan von Schwendi/Wilen unter Berücksichtigung des Moorbiotopschutzes

Masstab 1:10'000

